

# Revision des Denkmalschutzgesetzes

An seiner Sitzung vom 14. November 2012 hiess der Grosse Rat eine Revision des Denkmalschutzgesetzes (DSG) gut.



Neuerung. Der HEV hat sowohl die Möglichkeit, einen Eintrag in das Denkmalverzeichnis über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu realisieren, wie auch die Subsidiarität, dass nämlich eine Eintragung nur dann verfügt werden kann, wenn Vertragsverhandlungen stattgefunden haben, bereits in seiner Vernehmlassung begrüsst.

Mit diesem neuen Verfahren wird ein Schritt auf die Hauseigentümer zugegangen und können unter Umständen die negativen Auswirkungen und Aspekte, die eine Unterschutzstellung mit sich bringen, teilweise gemildert werden. Gegen die Rekursmöglichkeit berechtigter Organisationen hat sich der HEV hingegen vergeblich gewehrt. Diese bleibt im neuen Gesetz auch bei der Eintragung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag bestehen.

## Die einzelnen Punkte der Revision

Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen umfassen nachstehende Punkte:

- Die Eintragung eines Objekts in das Denkmalverzeichnis kann neu neben einer behördlichen Verfügung auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem zuständigen Amt und der Eigentümerschaft oder über einen Bebauungsplan erfolgen.
- Die Bedeutung des Denkmalverzeichnisses wird dahingehend präzisiert, als dass nur «besonders erhaltungswürdige» Denkmäler ins Denkmalverzeichnis eingetragen werden.
- Das von der Denkmalpflege geführte Inventar, in welchem nicht im Denkmalverzeichnis eingetragene Denkmäler geführt werden, wird auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.
- Ebenso wird eine gesetzliche Grundlage für den von der Archäologischen Bodenforschung geführten Plan der Archäozonen geschaffen.
- Schliesslich werden die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern präzisiert: Solche Beiträge können mit Bedingungen und Auflagen zur Wahrung von Ziel und Zweck des Gesetzes verbunden werden.

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Aus Sicht des privaten Liegenschaftseigentümers ist die Einführung des öffentlich-rechtlichen Vertrages die wohl wesentlichste

## Solaranlagen

Zusammen mit der Revision des Denkmalschutzgesetzes stimmte der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrats auf Ergänzung des Baugesetzes zu. In § 37 wurde ein Absatz 4ter eingefügt, gemäss welchem sorgfältig in die Dächer resp. Fassaden integrierte Solaranlagen bei Gebäuden und Anlagen ausserhalb der historischen Ortskerne von Basel, Bettingen und Riehen zulässig sind. Dadurch wird die Installation von Solarzellen und Photovoltaikanlagen auch in der Schutzzone ermöglicht, sofern die Liegenschaft ausserhalb der Altstadt liegt und die entsprechenden Anlagen sich in die Dach- oder Fassadenlandschaft eingliedern lassen.

*Andreas Zappalà,  
Geschäftsführer HEV Basel-Stadt*